

Statuten

des Vereins „ Golfclub Guntramsdorf“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Golfclub Guntramsdorf“. Der Club hat den Sitz in Guntramsdorf .

§ 2

Zweck

1) Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern und der Allgemeinheit die Ausübung des Golfsportes auf der, in der Gemeinde Guntramsdorf gelegenen Golfanlage zu ermöglichen, durch:

- die Ermöglichung des Golfsportes für die Mitglieder und die Allgemeinheit
- die Förderung des Golfsportes insbesondere auf der Golfanlage Guntramsdorf
- die Förderung von Nachwuchsspielern im Golfsport
- die Ausübung der körperlichen Ertüchtigung der Golfspieler durch die Pflege des Körpersports

2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3) Der Verein ist unpolitisch.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Der Vereinszweck soll durch die unten stehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

a) als ideelle Mittel dienen:

Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen

Abhaltung von Vorträgen

Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

b) die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Eintrittsgebühren

Mitgliedsbeiträgen

freiwillige Spenden

Einnahmen aus dem Betrieb der Golfanlage

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Zeichnung eines Aufnahmeantrages werden
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrages fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Die Bewerbung über die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mit diesem Antrag unterwirft sich das Mitglied ausdrücklich den jeweils geltenden Benützungsanordnungen des Vorstandes für die Golfanlage. Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Eintrittsgebühr und den laufenden Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach dem vom Vorstand gefassten Aufnahmebeschluss bezahlt. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten in der jeweils geltenden Fassung und die, von den zuständigen Organen erlassenen Anordnungen einzuhalten, sowie die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit, durch Ausschluß, durch Wegfall der Nutzungsberechtigung des Golfclubs an der Golfanlage Guntramsdorf und durch freiwilligen Austritt.
- 2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß jedoch bis spätestens 01. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung und Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist.

Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hievon unberührt.

4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten, wegen Rufschädigung bzw. wegen Schädigung von wichtigen Interessen des Vereins verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlusserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den, im vorigen Absatz genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen den ordentlichen, den außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jeweils beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet.

Für Zeiträume, in denen der vorgeschriebene Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist, ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes.

Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluß gefasst, erhöhen sich die Jahresbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindex.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer. Der Präsident wird durch den Eigentümer der Golfanlage, bzw. dessen Vertreter gestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin und ist, sollte es nicht in besonderen Fällen, durch die Statuten anders geregelt sein, allein zeichnungsberechtigt.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird der Verein durch den Vizepräsidenten oder einen vom Präsidenten bestimmten und bevollmächtigten Vertreter vertreten.

§ 9

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 5 physischen Personen und setzt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vereinsleben auf fremder Anlage stattfindet, wie folgt zusammen:

- a) dem Eigentümer und einem von diesem namhaft gemachten Vertreter, wobei einer der Eigentümer zugleich der Präsident des Vereins ist
 - b) zwei vom Eigentümer aus dem Kreise der Mitglieder der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagenen und von der Generalversammlung gewählte Mitglieder
 - c) ein von der Generalversammlung frei gewähltes Mitglied
- 2) Der Vorstand leitet die laufende Arbeit des Vereins und realisiert die Beschlüsse der Generalversammlung. Dem Vorstand obliegen alle Maßnahmen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, eine Clubordnung sowie ein internes Reglement zu erlassen, allfällig notwendige Anordnungen zu setzen, Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühren und Sondergebühren in der erforderlichen und zweckmäßigen Höhe festzusetzen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- 3) Der Vorstand wählt aus eigenen Kreisen einen Sekretär, einen Schriftführer und einen Kassier.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Funktion kann durch unbegrenzte Wahlperioden fortgeführt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, obliegt es dem Präsidenten, ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung in den Vorstand aufzunehmen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Bezüge.
- 6) Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die zu erledigenden Angelegenheiten erfordern. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung müssen alle Mitglieder spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder telefonisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden, wobei für die fristgerechte Ladung das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Kurzfristige formlose Einladungen sind zulässig, falls hiermit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Ist auch dieser verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für spezielle Aufgaben zu bilden und diesen genaue Tätigkeitsbereiche zuzuordnen. Für die Definition der Aufgabengebiete ist der Vorstand verantwortlich.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Soweit es in den Statuten nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe und Vertretung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig.
- 10) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat die einzelnen Tagesordnungspunkte auszuweisen, den wesentlichen Inhalt der Anträge, sowie der hierzu geführten Debatten wiederzugeben.

§ 10

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Generalversammlung ist die Verhandlung und Beschlussfassung in nachstehenden Vereinsangelegenheiten vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des § 9)
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

- Änderung der Statuten
- Wahl des Schiedsgerichts
- Anträge des Vorstands
- Beschlußfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern
-

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese können in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Vollmacht muß in schriftlicher Form vorliegen.

Die Generalversammlung ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen alle 3 Jahre einzuberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder des Vereins verlangt oder ein diesbezüglicher Vorstandsbeschluß, welcher mit 2/3 Mehrheit gefaßt wurde, vorliegt.

Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten über Ersuchen des Vorstandes einberufen. Die Einberufung, welche auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung per Post, per email an die vom Mitglied bekanntgegebene Emailadresse oder Faxnummer oder durch Affichierung im Clubhaus erfolgen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, oder im Falle der Abwesenheit beider, ein vom Vorstand hierzu designiertes Vorstandsmitglied.

§ 11

Beschlußfassung

1) Zur Gültigkeit der in Generalversammlung gefassten Beschlüsse genügt mit Ausnahme nachstehender Punkt die einfache Mehrheit. Die Änderung der Statuten kann nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Eine Änderung der Statuten kann nur beschlossen werden, wenn diese in der Tagesordnung der Generalversammlung enthalten war.

Für eine Änderung von § 9 , sowie jedwede Einschränkung der statutenmäßig festgelegten Rechte des Vorstandes, bedarf es der Zustimmung sämtlicher abgegebenen Stimmen.

2) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die nötige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so kann nach Ablauf einer halben Stunde der ursprünglich angegebenen Beginnzeit eine neuerliche Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3) Die Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, welche auf der Tagesordnung stehen oder unter dem Punkt „Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern“ zu behandeln sind.

4) Jedes Mitglied mit Stimmrecht in der Generalversammlung ist berechtigt, eine Behandlung und Abstimmung eines von ihm eingebrachten Antrages bei der Generalversammlung zu verlangen, wenn dieser Antrag schriftlich formuliert ist und durch 10 weitere stimmberechtigte Mitglieder mitunterfertigt wurde. In diesem Fall ist der eingebrachte Antrag unter dem Tagesordnungspunkt „ Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern“ zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen.

5) Wahlvorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen und von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein.

- 6) Alle der Generalversammlung vorbehaltenen Abstimmungen sind über Antrag geheim durchzuführen, wenn diesem Antrag die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beitrifft.
- 7) Für die Erstellung von Wahlvorschlägen sind zuständig:
 - a) der Eigentümer der Anlage für die 2 von ihm vorzuschlagenden Vorstandsmitglieder. Falls ein vom Eigentümer der Anlage vorgeschlagenes Mitglied von der Generalversammlung nicht gewählt wird, ist der Eigentümer berechtigt und verpflichtet, solange Wahlvorschläge zu machen, bis das von ihm vorgeschlagene Mitglied die Zustimmung erhält.
 - b) Das von der Generalversammlung frei zu wählende Vorstandsmitglied, sowie der Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann können vom Vorstand oder von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- 8) Die in der Generalversammlung statutenmäßig gefassten Beschlüsse sind sowohl für die abwesenden als auch für die dagegen stimmenden Mitglieder verbindlich.
- 9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Über die Generalversammlung ist durch ein vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied, also dem Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat die einzelnen Tagesordnungspunkte auszuweisen, den wesentlichen Inhalt der Anträge und Beschlüsse, sowie der hierzu geführten Debatten wiederzugeben.

§ 12

Rechnungsprüfer

- 1) Es werden 2 Rechnungsprüfer durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine (auch mehrfache Wiederwahl) ist möglich.
- 2) Vorstandsmitglieder können nicht der Revisionskommission (Rechnungsprüfer) angehören.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfers erteilt die Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung.
- 4) Den Rechnungsprüfern hat der Vorstand den Jahresbeschluss und die Rechnungen des Vereins zumindest ein Monat vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 13

Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein ordentliches Mitglied zum/zur

Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Club kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, und zwar die Erzielung von Einnahmen aus Greenfee, Rangefee, Rangebällen, Werbung und Sponsoring, unterhalten.
- 2) Diese Tätigkeit muss aber im Sinne des § 45 Bundesabgabenordnung einen zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen.

§ 15

Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.